

## Aktuelle Informationen zum Thema „Kurzarbeit“

### Verlängert sich die Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes ab dem 1. Januar 2021?

Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird für Betriebe, die mit der Kurzarbeit bis zum 31. März 2021 begonnen haben, auf bis zu 24 Monate verlängert, längstens **bis zum 31. Dezember 2021**.

Die Verlängerung umfasst auch weiterhin die zu Beginn der Coronakrise beschlossenen Erleichterungen für den Zugang zur Kurzarbeit (10-Prozent-Quorum, Verzicht auf negative Arbeitszeitsalden, anrechnungsfreies Entgelt aus einem während der Kurzarbeit aufgenommenen 450-EuroMinijo, weiterhin höheres Kurzarbeitergeld ab dem 4. Monat).

### Wie zeige ich konkret wieder Kurzarbeit an und wie gehe ich mit Unterbrechungen des Kurzarbeitergeldbezuges um?

Wenn der Bezug von Kug lediglich für **bis zu zwei Monate unterbrochen** wurde, kann im nächsten Monat, in dem wieder Arbeitsausfall vorliegt, **Kug einfach wieder beantragt und abgerechnet werden**.

Die max. Bezugsdauer verlängert sich um den ein- bzw. zweimonatigen Unterbrechungszeitraum.

Wenn der Bezug von Kug für **drei oder mehr Monate unterbrochen wurde**, muss die **Kurzarbeit erneut angezeigt** werden. Dafür muss der erhebliche und unvermeidbare Arbeitsausfall, der auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht, erneut begründet werden. Es beginnt dann eine neue betriebliche Bezugsdauer zu laufen.

Wird die **Kurzarbeit vorzeitig beendet**, muss dies der **Arbeitsagentur mitgeteilt** werden.

#### Beachte:

Denken Sie auch daran zu überprüfen, ob die arbeitsrechtliche Grundlage für die Kurzarbeit (meist arbeitsvertragliche Regelung, gelegentlich Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag) auch den neuen Zeitraum sowie die Unterbrechung umfasst und ob ggf. Ankündigungsfristen zu beachten sind.

(Muster / Formulierungshilfen:

<https://www.dehoga-corona.de/kurzarbeit-arbeitsrecht/>).

Die erneute Anzeige erfolgt hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit/>

### Werden weiterhin die Sozialversicherungsbeiträge vollumfänglich erstattet?

Die Sozialversicherungsbeiträge während der Kurzarbeit werden **bis 30. Juni 2021 vollständig erstattet**. Für Betriebe, die bis zum 30. Juni 2021 Kurzarbeit eingeführt haben, erstattet die BA im Zeitraum **Juli bis Dezember 2021 noch 50 %** der Sozialversicherungsbeiträge.

(In dieser Zeit (Juli bis Dezember 2021) greift dann jedoch eine bereits bestehende Regelung ein, wonach bei *Weiterbildung während Kurzarbeit* eine zusätzliche Erstattung von 50 % (zusammen also 100%) erfolgen kann.

Siehe hierzu:

- <https://www.dehoga-corona.de/aus-weiterbildung/>
- <https://www.bmbf.de/foerderungen/bekanntmachung-3217.html>

**2. Mein Betrieb hatte in und nach dem ersten Lockdown bereits mindestens vier Monate Kurzarbeit erreicht und die Mitarbeiter dementsprechend einen erhöhten Kug-Anspruch. Fängt nach der Phase der Normalarbeit dann jetzt für sie die Zeit wieder bei Null zu zählen an, d.h. beginnen sie wieder bei 60/67 % Kug?**

Nein.

Die Bezugsmonate für die Aufstockung sind **individuell für jeden einzelnen Beschäftigten zu errechnen**. Das heißt, es kommt nicht darauf an, wie lange im Betrieb schon kurzgearbeitet wird, sondern wie lange der einzelne Mitarbeiter schon Kug bezieht. Daher sind **Unterbrechungen unschädlich**, auch dann (das ist neu!), wenn sie drei Monate oder länger gedauert und eine neue betriebliche Bezugsdauer in Gang gesetzt haben.

Wer also beispielsweise im April, Mai und Juni Kug erhalten hat, von Juli bis September voll gearbeitet hat und im Oktober wieder kurzgearbeitet hat, bekommt ab Oktober den erhöhten Kug-Satz von 70/77 %.

**3. Ich habe im Sommer einen Mitarbeiter eingestellt, der im Frühjahr bei seinem früheren Arbeitgeber bereits drei Monate in Kurzarbeit war. Welchen Kug-Satz erhält er, wenn er jetzt bei mir in Kurzarbeit geht?**

Er kann den erhöhten Satz von 70/77 % ab dem vierten Monat bekommen. Denn die individuellen Beitragsmonate werden auch bei einem Arbeitgeberwechsel weitergezählt. Der Nachweis kann durch Kopien der Entgeltabrechnungen des früheren Arbeitgebers erbracht werden.

„Weiterführende Informationen zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes / Fallvarianten“: <https://www.dehoga-bundesverband.de/dehoga-compact/2020-ab-juli/nr-642020/lockdown-light-kug-faq/>

**Wie wirkt sich die angekündigte „Novemberhilfe“ (Außerordentliche Wirtschaftshilfe) auf das Kurzarbeitergeld aus?**

**Kurzarbeitergeld für den November wird** auf die außerordentliche Wirtschaftshilfe **angerechnet**. Das bedeutet, Arbeitgeber können (und in der Regel: sollten) für ihre Beschäftigten für den November Kug beantragen. Das ihnen für den November 2020 auszahlende Kug wird bei der Ermittlung und Auszahlung der ihrem Betrieb zustehenden Wirtschaftshilfe aber verrechnet werden.

Mehr hierzu:

[https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/massnahmenpaket-fuer-unternehmen-gegen-die-folgen-des-coronavirus.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/massnahmenpaket-fuer-unternehmen-gegen-die-folgen-des-coronavirus.pdf?__blob=publicationFile&v=4))

### **Steuerfreie Corona-Sonderzahlung auch für Teilzeit- und geringfügig Beschäftigte?**

Steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen im Sinne des neuen § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes können an alle Arbeitnehmer bis zu einem Betrag von 1.500 Euro geleistet werden. Das gilt unabhängig vom Umfang der Beschäftigung (Teilzeitbeschäftigung) und davon, ob und in welchem Umfang Kurzarbeitergeld gezahlt wird.

Siehe hierzu:

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ\\_Corona\\_Steuern\\_Anlage.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=29](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern_Anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=29)

Stand: 7. Dezember 2020

Für Rückfragen und weiterführende Auskünfte wenden Sie sich gerne an den DEHOGA Hessen: [www.dehoga-hessen.de](http://www.dehoga-hessen.de)

Rechtlicher Hinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Fragen und Antworten. Sie sollen gastgewerblichen Betrieben als eine erste Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Die Ausführungen stellen jedoch keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen.